

2021.08.22

Welche Massnahmen müssen Piloten bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Störung ergreifen und welche Pflichten treffen dabei die behandelnden oder feststellenden Ärzte?

Piloten benötigen für die Ausübung der Rechte aus ihrer Lizenz ein medizinisches Tauglichkeitszeugnis. Dieses setzt voraus, dass physische und psychische Anforderungen an die Gesundheit des Piloten erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer der Tauglichkeitszeugnisse hängt von deren Klasse (Medical Class 1 oder 2) sowie dem Alter des Piloten ab. Danach hat eine Flugmedizinische Untersuchungen bzw. Beurteilungen zur Verlängerung zu erfolgen (MED.A.045 der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Auch mit Ablauf des Medical behält die Lizenz grundsätzlich die Gültigkeit. Allerdings dürfen die Rechte nicht mehr ausgeübt werden (zur Frage, welche Rechte noch ausgeübt werden dürfen, wenn das Medical 1 abläuft aber das Medical 2 nach wie vor gültig vorliegt, siehe die Fragen 001 und 002).

MED.A.020 lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 führt aus, in welchen Fällen Lizenzinhaber ihre Rechte aufgrund einer eingeschränkten flugmedizinischen Tauglichkeit nicht ausüben dürfen. Darunter fallen folgende Beeinträchtigungen:

- Pilot hat Kenntnis von einer Einschränkung seiner flugmedizinischen Tauglichkeit, die es ihm unmöglich machen könnte, seine Rechte sicher auszuüben.
- Einnahme oder Anwendung von Arzneimitteln (verschreibungspflichtiger oder nicht), welche die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte wahrscheinlich gefährdet.
- Medizinische Behandlung, chirurgischer Eingriff oder eine andere Behandlung, welche die sichere Ausübung der mit der geltenden Lizenz verbundenen Rechte wahrscheinlich gefährdet.

Auch bei Vorliegen eines formell gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisses darf der Pilot solange einer dieser Beeinträchtigungen besteht kein Luftfahrzeug pilotieren, bis dies wieder sicher möglich ist.

Darüber hinaus muss unverzüglich flugmedizinischer Rat eingeholt werden, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt (MED.A.020 lit. b der VO (EU) Nr. 1178/2011):

- Chirurgischer Eingriff oder ein anderes invasives Verfahren.
- Beginn mit der regelmässigen Einnahme oder Anwendung eines Arzneimittels.
- Erhebliche Verletzung, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt.
- Erhebliche Erkrankung, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt.
- Schwangerschaft.
- Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Klinik.
- Erstmalige Benötigung einer korrigierenden Sehhilfe.

In den genannten Fällen muss der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1 und Klasse 2 ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen konsultieren. Die Fachperson muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Rechte weiter auszuüben (MED.A.020 der VO (EU) Nr. 1178/2011 lit. c).

Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL müssen in solchen Fällen ein flugmedizinisches Zentrum, einen flugmedizinischen Sachverständigen oder den Arzt für Allgemeinmedizin konsultieren, der das Tauglichkeitszeugnis unterschrieben hat. Die Fachperson muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Rechte weiter auszuüben (MED.A.020 der VO (EU) Nr. 1178/2011 lit. c).

Bei einem Piloten im Anstellungsverhältnis resultiert auch eine Informationspflicht gegenüber seinem Arbeitgeber. Da es dem Piloten nicht mehr möglich ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen, hat der Pilot aus seiner Sorgfalts- und Treuepflicht seinen Arbeitgeber unmittelbar über den Verlust des medizinischen Tauglichkeitszeugnisses respektive seiner Flugtauglichkeit zu informieren.

Grundsätzlich unterstehen Ärzte und Psychologen der Schweigepflicht. Offenbaren sie ein Geheimnis, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden sie auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 321 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0).

Auch bei flugmedizinischen Untersuchungen besteht eine Schweigepflicht. Dies wird explizit in MED.A.015 der VO (EU) Nr. 1178/2011 festgehalten. Allerdings müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin dem medizinischen Sachverständigen der zuständigen Behörde (BAZL) auf Aufforderung hin alle flugmedizinischen Aufzeichnungen und Berichte und sonstigen relevanten Informationen vorlegen, wenn dies für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen oder Aufsichtszwecke erforderlich ist (MED.A.025 lit. e der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Darüber hinaus kann sich ein Arzt oder Psychologe aber von seiner Schweigepflicht entbinden lassen, wenn er ohne Aufforderung an das BAZL eine Meldung machen möchte. Dafür braucht es eine schriftliche Bewilligung von der vorgesetzten Behörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 321 Abs. 2 StGB). Der Arzt oder Psychologe, der eine Meldung an das BAZL machen möchte, muss sich somit vorgängig mittels Gesuch an die für ihn zuständige kantonale Stelle (in der Regel die Gesundheitsdirektion) wenden, um sich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Zwar dürften solche Gesuche im Hinblick auf eine Fremdgefährdung rasch gutgeheissen werden. Je nach Kanton kann es jedoch eine unterschiedlich lange Bearbeitungszeit sowie administrativen Aufwand in Anspruch nehmen und dazu führen, dass Meldungen unterbleiben (siehe dazu Bärtschi Philip, Pilotinnen und Piloten als Sicherheitsrisiko, in: Sicherheit und Recht 2/2015, S. 109 ff.).

Im Hinblick auf diese erschwerte Meldemöglichkeit steht eine Revision des Melderechts für Besatzungen von Luftfahrzeugen kurz bevor. Hintergrund der Revision ist der Germanwings-Absturz im Jahr 2015. Mittels des neu vorgesehenen Melderechts sollen Ärzte und Psychologen künftig ohne vorgängige Entbindung vom Arztgeheimnis Informationen und Diagnosen über mögliche Erkrankungen (psychisch und physisch) an das BAZL weiterleiten können.

Die neue Bestimmung (neu geregelt in Art. 100 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt, LFG; SR 748.0), welche Anfang 2022 in Kraft treten soll, wird voraussichtlich wie folgt ausformuliert sein:

Hat eine Ärztin, ein Arzt, eine Psychologin oder ein Psychologe bei einem Besatzungsmitglied, einer Fluglotsin oder einem Fluglotsen wegen einer festgestellten körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Zweifel an der Tauglichkeit zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten, so kann sie oder er dem BAZL Meldung erstatten.

Die neue Bestimmung gibt Ärzten und Psychologen ein Melderecht aber keine Pflicht. Auf die Einführung eine Meldepflicht wurde gemäss der Botschaft zur Gesetzesrevision bewusst verzichtet. Es steht somit nach wie vor im Ermessen des Arztes, ob er eine Meldung an das BAZL als erforderlich erachtet (zu den Neuerungen im Melderecht siehe: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82580.html>).